

**Satzung über die Erhebung
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde
Gerolsbach**

Kostensatzung

Die Gemeinde Gerolsbach erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Gerolsbach erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr *fünf bis 25 000 Euro*.

§ 3

Für folgende nicht im Kommunalen Kostenverzeichnis, KommKVz enthaltene Handlungen wird eine Gebühr erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) für die Benachrichtigung nach Art. 71 Abs. 1 Satz 3 BayBO
(Nachbarbeteiligung durch die Gemeinde) je Nachbar | 15,34 Euro |
| b) für die Äußerung, ob ein gemeindliches Vorkaufsrecht ausgeübt
wird (§ 28 Abs. 1 BauGB) vom Kostenschuldner (=Käufer) | 15,34 Euro |
| c) Einleitung von Abwässern aus Hauskläranlagen in die
gemeindliche Kläranlage je cbm | 11,50 Euro |
| d) Einleitung von Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen
in die gemeindliche Kläranlage je cbm | 17,90 Euro |

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. (Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. März 1998 außer Kraft.)

Gerolsbach, den

.....
Rieß
1. Bürgermeister